

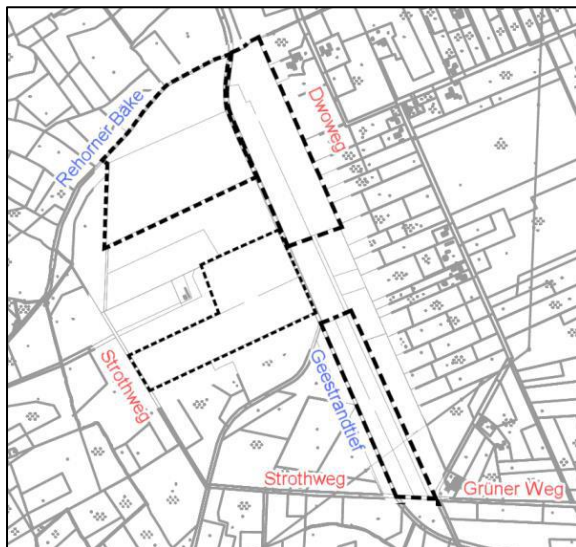
Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede einschließlich Begründung und Umweltbericht gefasst. Diese Änderung hat zum Ziel, für die Errichtung eines Solarparks in Kleibrok Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen darzustellen.

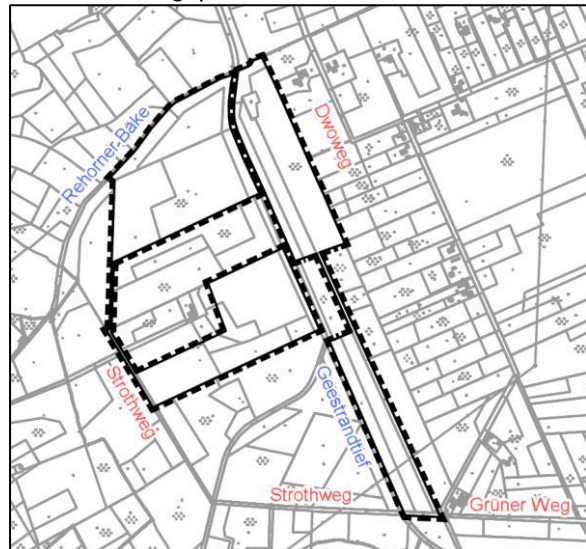
Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 119 einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Ziel dieser Planung ist die Errichtung eines Solarparks innerhalb von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Lage und der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

81. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr. 119



Der Landkreis Ammerland hat mit Verfügung vom 28.08.2023, Az. 63-R-81 F-Pl.Ä./2022 die 81. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie der Bebauungsplan Nr. 119 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitpläne nebst Begründungen und Umweltberichten sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 211, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>

Rastede, 26.09.2023

Fachbereich Gemeindeentwicklung